
S 16 SO 2443/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SO 2443/06 ER
Datum	09.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 3376/06 ER-B
Datum	27.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. Mai 2006 wird zur  ckgewiesen.

Au  ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr  nde:

Die rechtzeitig schriftlich erhobene Beschwerde ([   173](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), der das Sozialgericht Stuttgart (SG) nicht abgeholfen hat ([   174 SGG](#)), hat keinen Erfolg.

Nach [   86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 a.a.O. vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Ver  nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden k  nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorl  ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh  ltnis zul  ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheint (Satz 2 a.a.O.).

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Rechtszustands geht (Sicherungsanordnung (Abs. 2 Satz 1 a.a.O.)), nur eine Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 8. Auflage, Â§ 86b Rdnrn. 25 ff.; Funke-Kaiser in Bader u.a., Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 3. Auflage, Â§ 123 Rdnrn. 7, 11). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die â summarische â PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 37; Schoch in Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, [VwGO Â§ 123](#) Rdnrn. 64, 73 ff., 80 ff.; Puttler in Sodan/Ziekow, [VwGO Â§ 123](#) Rdnrn. 78 ff.). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)). Dabei sind die diesbezüglichen Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [NJW 1997, 479](#), 480 f.; [NJW 2003, 1236](#) f.; Beschluss vom 12. Mai 2005 â [1 BvR 569/05](#) = [NVwZ 2005, 927](#) ff.); Funke-Kaiser in Bader u.a., VwGO, 3. Auflage, Â§ 123 Rdnr. 58; Puttler in Sodan/Ziekow, a.a.O. Rdnrn. 95, 99 ff.). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ggf. ist eine FolgenabwÃgung vorzunehmen (vgl. BVerfG NVwZ 1997, a.a.O.; NVwZ 2005, a.a.O.). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃÃig die VerhÃltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats; vgl. z.B. BeschlÃ¼sse vom 15. Juni 2005 â [L 7 SO 1594/05 ER-B](#) -(juris), 1. August 2005 â [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) -, FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 â [L 7 SO 2117/05 ER-B](#) -, FEVS 57, 164 (jeweils m.w.N. aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung); Schoch in Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, a.a.O. Rdnrn. 165 ff.; Puttler in Sodan/Ziekow, a.a.O. Rdnr. 79; Funke-Kaiser in Bader u.a., a.a.O. Rdnr. 62).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt. Es fehlt an einem Anordnungsanspruch, der vorlÃ¤ufig geregelt werden kÃ¶nnte. Das Begehren des Antragstellers, die aufgelaufenen Schulden bei der P. bank zu Ã¼bernehmen ist Gegenstand des Ablehnungsbescheides der Antragsgegnerin vom 10. August 2005 und ihres den Widerspruch des Antragstellers zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheides vom 21. November 2005. Diese Bescheide sind â mangels Klageerhebung â bestandskrÃ¤ftig geworden. Damit steht fÃ¼r die Beteiligten und auch fÃ¼r das Gericht derzeit verbindlich fest, dass ein entsprechender Anspruch des Antragstellers auf Ã¼bernahme der Schulden bei der Postbank und der bislang aufgelaufenen Kosten nicht besteht. Eine vorlÃ¤ufige gerichtliche Regelung scheidet aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024